

GEFA-Gemeinschaftsbeteiligung zur FHW China 2017, Guangzhou, 21.-23.09.2017

Teilnahme nur für GEFA-Mitglieder

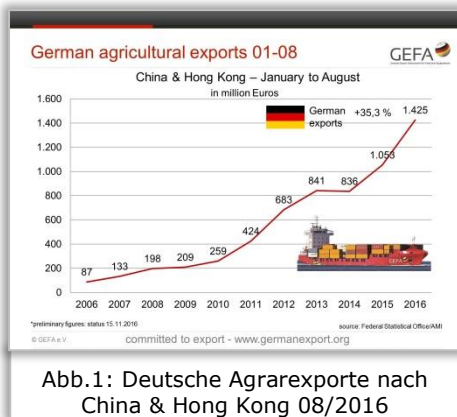


Abb.1: Deutsche Agrarexporte nach China & Hong Kong 08/2016

China hat mittlerweile hinter der Schweiz den zweiten Platz im Ranking der Top-Drittländer für deutsche Lebensmittelexporte erreicht. Laut Agrarexportstatistik wurden in den ersten 8 Monaten dieses Jahres bereits Lebensmittel und Agrarprodukte im Wert von 1,2 Mrd. Euro (+40,1%) nach China ausgeführt.

Neue Geschäftskontakte im Süden und Westen Chinas

Die im Süden Chinas gelegene Provinz Guangdong mit der Hauptstadt Guangzhou zählt zu den drei großen Importschlüsselregionen des Landes. Vor allem wegen der strategischen Nähe zu den wichtigsten Import-Häfen, Shenzhen und Xiamen, haben führende Importeure und Distributeure, die im Süden und Westen Chinas aktiv sind, sich hier niedergelassen. Auch für den boomenden Online-Versand-Handel hat sich die Region zu einem der Hauptzentren entwickelt.

Key-Facts zur Messe (Angaben des Veranstalters):

Bei der Food Hospitality World China (www.fhwchina.com/en/) handelt es sich um eine seit 3 Jahren erfolgreich durchgeführte und schnell wachsende Messe. In 2015 waren bereits zahlreiche nationale Pavillons vertreten, u.a. Italien, Südkorea, Argentinien, Australien, Brasilien, Indien, Polen, Uganda, Neuseeland, Japan, UK, Chile und Russland.

Weitere Daten zur Show 2015: ca. 350 Aussteller aus 20 Ländern auf 10.000 m² Ausstellungsfläche / ca. 20.000 Besucher (ca. 25% davon Facheinkäufer) / > 40 Produktkategorien

Termin und Ort: 21.-23.09.2017, China Import & Export Fair Complex (Guangzhou, China)

Zielgruppen: Facheinkäufer des Lebensmittelhandels; Facheinkäufer aus HoReCa; Importeure & Distributeure

Produktbereiche: An der Messe sind die von der GEFA vertretenen Food-Sektoren beteiligt.

Leistungspaket für GEFA-Mitglieder (Mindestteilnahme: 8 Unternehmen):

a) Messestand & Aktivitäten auf der Messe: Der Preis für die Teilnahme enthält die Positionen Miete (inkl. Registrierung) + Standbau + Organisationsgebühr + Zusatzleistungen

- Komplettpreis bei Anmeldung bis 31.01.2017: **425,00 Euro/m², netto**. 9m² kosten danach **3.825,00 Euro** zzgl. Umsatzsteuer
- Firmen-Kojen von mindestens 9m² oder ein Vielfaches davon buchbar
- Ausstattung: Standbeschriftung (Firmenname und Logo), 4 Spotlights, 1 Info-Counter (1x1m), 1 beleuchtete Glasvitrine (2,4x0,5 m), 3 Regalbretter, 1 Besprechungstisch (rund, gläsern), 3 Stühle, 3 Regalböden, 1 Papierkorb, Teppichboden, Reinigung, Elektroanschluss: Die Ausstattung ist auf Wunsch individuell erweiterbar. Dazu werden gesonderte Angebote unterbreitet.
- Getränkeservice, Katalogeintrag, Online-Kampagne (Website & We Chat Account der Messe), WLAN



Abb. 2: Gepl. Standbau

Zusatzleistungen – für GEFA-Aussteller im Preis inbegriffen:

- 1. Out-Site Activity:** Besuch der wichtigsten Supermärkte für importierte Lebensmittel in Guangzhou & Networking Dinner mit Top VIP Einkäufern aus China
- 2. B2B Buyers Agenda:** Mindestens 5 Meetings mit VIP Einkäufern aus China pro Unternehmen während der 3-tägigen Messe
- 3. Translation Service:** 1 Dolmetscher Chinesisch-Englisch am GEFA-Pavillon für alle 3 Messtage

b) Unterlagen zur Vorbereitung: Alle Teilnehmer erhalten einen aktuellen Länderreport zu China und einen Überblick der wichtigen Handelsstrukturen zum chinesischen Markt (Planet Retail).

Es gelten die GEFA-Teilnahmebedingungen für Messen, siehe Seite 3. Die Gemeinschaftsbeteiligung kommt bei einer Buchung von mindestens acht Unternehmen zustande.

So nehmen Sie teil: Bitte teilen Sie uns Ihre verbindliche Buchung bis **31.01.2017** mit. Verwenden Sie dazu bitte das beigefügte Antwortformular.

Bitte um Rücksendung bis **31.01.2017 an**

huebner@germanexport.org oder Telefax +49 30 4000 477 29

German Export Association for Food and Agriproducts GEFA e.V.
Holger Hübner
Gertraudenstraße 20
10178 Berlin
Tel. +49 30 4000 477 11

GEFA-Gemeinschaftsbeteiligung zur FHW China 2017, Guangzhou, 21.-23.09.2017

Sehr geehrter Herr Hübner,

wir sind Mitglied bei folgender GEFA-Organisation:

und buchen verbindlich einen Messestand innerhalb der Deutschen Gemeinschaftsbeteiligung auf der o.g. Messe zum Komplett-Preis von 425,00 Euro/m², gültig bei Buchung und Zahlung bis **31.01.2017**, zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer.

Die von uns gewünschte Standgröße beträgt: m² (9m² oder ein Vielfaches).

Gesamt-Kosten: Euro zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer

Die Anmeldung wird erst mit einer Anzahlung in Höhe von 300 Euro/m² zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer an die GEFA wirksam. Die GEFA-Teilnahmebedingungen für Messen haben wir zur Kenntnis genommen - wir erklären uns mit diesen einverstanden.

Kontakt

Firma:

Straße:

PLZ + Ort:

Herr/Frau:

Telefon/Handy:

Telefax:

E-Mail:

Ort

Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

GEFA-Teilnahmebedingungen für Messen

1. Die German Export Association for Food and Agriproducts GEFA e.V. (GEFA) ist Veranstalter von Gemeinschaftsausstellungen. Diesen liegt ein jeweiliges Messekonzept zugrunde.
2. GEFA stellt im Rahmen gemeinsamer Messebeteiligungen ihrer Mitglieder und deren angeschlossenen Mitgliedsunternehmen grundsätzlich nur Erzeugnisse deutscher Hersteller aus.
3. An Gemeinschaftsbeteiligungen der GEFA können die Mitglieder der GEFA und deren angeschlossene Mitgliedsunternehmen teilnehmen. Eine Teilnahme von Nicht-Mitgliedern zu gesonderten Konditionen ist mit Zustimmung der GEFA möglich.
4. Mit der technisch-organisatorischen Durchführung derartiger Gemeinschaftsausstellungen kann die GEFA Dritte beauftragen. Diese handeln dann im Rahmen dieser GEFA-Teilnahmebedingungen im eigenen Namen.
5. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich in schriftlicher Form anhand des vollständig und rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Dieses enthält die aktuellen Konditionen für die Teilnahme an der jeweiligen Gemeinschaftsbeteiligung. Als Anmeldeschluss ergibt sich der jeweils im Anmeldeformular ausgewiesene Termin. Der Aussteller erhält seitens der GEFA eine Teilnahmebestätigung. Mit Zusendung der Teilnahmebestätigung wird der Vertrag zwischen der GEFA und dem Aussteller rechtswirksam.
6. Nach der Zulassung durch die GEFA erhält der Aussteller eine Akontorechnung über die anteilig zu erwartenden Messekosten, die binnen zehn Tagen zu bezahlen ist. Die detaillierte Abrechnung nach Aufwand erfolgt nach Eingang aller Rechnungen nach Abschluss der Messe. Bleibt die von der GEFA an einen Aussteller berechnete Zahlung aus, so kann die GEFA vom Vertrag zurücktreten und die Teilstandfläche anderweitig vergeben.
7. Nach Bestätigung der Teilnahme durch die GEFA ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller dennoch darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so sind 100% der Gesamtkosten der Beteiligung zu entrichten, wenn die GEFA die Fläche nicht gleichwertig an einen anderen Aussteller vor Messebeginn vermieten kann.
8. Rücktritt und Verzicht werden erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der GEFA wirksam. Anmelder, die ihren Zahlungsverpflichtungen aus früheren Messen nicht nachgekommen sind, können von einer Beteiligung an GEFA-Gemeinschaftsbeteiligungen ausgeschlossen werden.
9. GEFA kann vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Über einen solchen Eröffnungsantrag hat der Aussteller die GEFA unverzüglich zu informieren.
10. Eine anderweitige Nutzung von nicht belegten Flächen durch die GEFA entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Sollte zum Anmeldeschluss erkennbar werden, dass für die erfolgreiche Umsetzung einer Gemeinschaftsbeteiligung der GEFA zu wenige Anmeldungen vorliegen, ist es der GEFA vorbehalten, die Gemeinschaftsbeteiligung ganz oder teilweise abzusagen. Sollte die GEFA durch von ihr nicht zu vertretende Umstände (z.B. Verfügungen von Behörden oder der Messeleitung) einzelne Stände nach Versand der Pläne an die Aussteller ändern oder verlegen müssen, so können daraus keine Ansprüche gegen die GEFA geltend gemacht werden.
11. Geringfügige Abweichungen von der bestellten Standfläche, die aus Gründen der Standplanung unvermeidbar sind, sind von den Ausstellern zu akzeptieren. Gleiches gilt für erforderliche Abweichungen vom Messekonzept.
12. Zusätzliche Kosten, wie Versandkosten der jeweiligen Messemuster, werden den Unternehmen direkt von den jeweiligen Dienstleistern in Rechnung gestellt bzw. sind vom Aussteller selbst zu tragen. Allgemeine Messevor- und -nachbereitungskosten werden pauschalisiert und anteilig in Rechnung gestellt. Den Messezweck sicherstellende, nicht vorhersehbare Kosten können zusätzlich abgerechnet werden. Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung von Leergut, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen von Ausstellungsgütern und deren Demontage, die Wiederverpackung und andere in diesem Zusammenhang anfallende Arbeiten sind ausschließlich Sache des Ausstellers. GEFA schließt hierfür jede Haftung aus. Es gelten die aktuellen Einfuhrbestimmungen des Gastlandes. GEFA kann nicht für Änderungen der Rechtslage haftbar gemacht werden.
13. Die Versicherung der Ausstellungsgüter und der Zusatzeinrichtungen gegen alle Risiken während der Veranstaltung (Beschädigung, Diebstahl etc.) ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungs-beteiligung Dritten gegenüber entstehen. Er verpflichtet sich, den Veranstalter (GEFA) und von der GEFA beauftragte Dritte von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen.
14. Der Kojenpreis versteht sich netto, ohne Umsatzsteuer und andere Verbrauchs- oder Dienstleistungssteuern. Sofern solche Steuern anfallen, sind diese zusätzlich zum vereinbarten Preis fällig.
15. Vorschriften und Richtlinien des Gastlandes zur Messegestaltung, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen, haben Vorrang. Eine Haftung für sich daraus ergebende Nachteile schließt GEFA aus. Die Beteiligung kann durch GEFA verschoben, verkürzt oder abgesagt werden, wenn unvorhersehbare Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Epidemien) eine solche Maßnahme erforderlich machen. Ein Ersatz für daraus entstehende Nachteile oder Schäden scheidet aus.

Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Berlin.

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese GEFA-Teilnahmebedingungen für Messen an.

Berlin, Januar 2016